

B. Kompetenzerweiterungen

1. Entscheidung in Disziplinarangelegenheiten

Der «einfache Gesetzgeber» hat dem Staatsgerichtshof im (neuen) Staatsgerichtshofgesetz die Befugnis eingeräumt, über Disziplinaranzeigen gegen seine eigenen Richter sowie gegen die Richter des Verwaltungsgerichtshofes zu entscheiden.²¹⁷ Sie ersetzt das Verfahren der Amtsenthebung und Einstellung durch den Staatsgerichtshof, wie es bisher in Art. 9 altStGHG geregelt gewesen ist. Diese Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes ist in Art. 104 LV nicht vorgesehen, so dass sie verfassungsrechtlich nicht gedeckt ist.²¹⁸ Der Staatsgerichtshof fungiert nach dieser Verfassungsvorgabe als Disziplinargerichtshof für die Mitglieder der Regierung. Eine gesetzliche Ausführung dieser Verfassungsbestimmung ist allerdings unterblieben. Art. 53 altStGHG hatte das Disziplinarverfahren noch einem besonderen Gesetz vorbehalten, das am 7. Mai 1931 erlassen worden ist.²¹⁹ Art. 59 Bst. i StGHG hat es inzwischen ersatzlos aufgehoben.

2. Entscheidung über Individualbeschwerden

a) Art. 15 StGHG

Der Staatsgerichtshof als Gerichtshof des öffentlichen Rechtes ist u.a. zum Schutze der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte errichtet worden. Er entscheidet über Beschwerden, soweit der Beschwerdeführer behauptet, durch eine enderledigende letztinstanzliche Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt in einem seiner verfassungsmässig gewährleisteten Rechte²²⁰ oder in einem seiner durch internatio-

217 Art. 12 Abs. 4 i.V.m. Art. 35 bis 37 StGHG.

218 Vgl. dazu auch hinten S. 231 f. Diese Kompetenz ist auch in Art. 1 Abs. 2 StGHG nicht erwähnt.

219 Gesetz vom 7. Mai 1931 über das Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der Regierung, LGBl. 1931 Nr. 6.

220 Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes gelten auch die politischen Rechte (Art. 39 LV) als verfassungsmässig gewährleistete Rechte im Sinne von Art. 104 Abs. 1 LV und können dementsprechend im Wege der Individualbeschwerde gemäss Art. 15 StGHG vor dem Staatsgerichtshof geltend gemacht werden. Siehe StGH 1978/4, Entscheidung vom 12. Juni 1978, LES 1/1981, S. 1 ff. und auch StGH